

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Verwender der Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Veranstalter ist die Konstruktionsbüro Hein GmbH, Marschstr.25, 31535 Neustadt +495032/63151 info@kb-hein.de www.kb-hein.de (nachfolgend »Veranstalter« genannt).

Der Veranstalter ist berechtigt, ganz oder teilweise aus dem Vertragsverhältnis zwischen Aussteller und Veranstalter resultierende Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie alle sonstigen vom Veranstalter einbezogenen Bedingungen, wie Besondere Teilnahmebedingungen und ggfs. Technische Bedingungen für die jeweilige Messeveranstaltung. Abweichende Geschäftsbedingungen der Aussteller werden nicht anerkannt. Diese Bedingungen greifen ausschließlich gegenüber Unternehmern.

2. Angebot, Messethema, Aussteller, Mitaussteller

2.1 Angebot

Der Veranstalter bietet dem Aussteller mit der Messeveranstaltung Präsentationsflächen/Ausstellungsflächen zur Miete. Darüber hinaus kann der Veranstalter bzw. von ihm beauftragte Dritte weitere Dienstleistungen für den Aussteller wie z.B. die Vermietung von Standaufbauten, -möblierung, Sponsoring- und Werbeaktivitäten etc. erbringen.

2.2 Messethema

Das Thema der Messeveranstaltung ist die Produktentwicklung, der Formenbau und die Produktion für die Kunststoffbranche.

2.3 Aussteller, Zulassung von Unternehmen und Exponaten

Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller, Dienstleistungsunternehmen, Universitäten, Fachhochschulen, Verbände, Fachzeitschriften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Start-Ups sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen dem vom Aussteller für diese Ausstellung vorgegebenen Messethema entsprechen und in der Anmeldung (die gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung ist) genau bezeichnet werden. Ebenso muss der Stand vom Veranstalter gemäß Ziff. 4. genehmigt werden. Andere als die angemeldeten und vom Veranstalter zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern,

Forschungsprojekten und zusätzlich vertretenen Unternehmen (siehe Ziff. 2.4) sowie Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Organisatoren von Gemeinschaftsständen erfolgt durch den VDWF, sowie das WIP. Auf Anfrage können weitere Gemeinschaftsstände organisiert werden.

2.4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z.B. Tochter- und Schwestergesellschaften) ist in Schriftform zu beantragen. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Darüber hinaus ist der Aussteller nicht berechtigt die angemietete Ausstellungsfläche – auch unentgeltlich – an Dritte zu überlassen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Tagung und die Bestellung weiterer Leistungen ist ausschließlich auf den Anmeldeformularen des Veranstalters unter Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen und ggfs. der Technischen Bedingungen durchzuführen. Die Exponate der Aussteller sind durch Beschreibung, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht, Anschlüssen und Maßen, genau anzugeben. Zur Darstellung sind auf Verlangen des Veranstalters Produktbeschreibungen einzureichen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch den Veranstalter. Die Anmeldung ist mit dem Zugang beim Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung.

Zuteilung der Ausstellungsfläche: Die Zuteilung der Ausstellungsfläche obliegt dem Veranstalter. Die berechtigten Interessen des Ausstellers werden nach billigem Ermessen des Veranstalters berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt die Standplatzierung des Ausstellers auch kurzfristig vor Messebeginn zu ändern, um eventuelle Vorschriften zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung (besonders im Pandemiefall) zu erfüllen.

4. Zulassung, Zustandekommen des Vertrags

Über die Annahme der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet, ggfs. nach Anhörung, der Veranstalter. Die Zulassung als Aussteller mit den beabsichtigten Maschinen, Exponaten bzw. technischen Präsentationen wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Mit der Übersendung der Zulassung sind der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung (z.B. Standfläche, Belegungsplan) vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben oder

Voraussetzungen erteilt wurde. Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter auch nach Zustandekommen des Vertrags berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen. Ein Rücktrittsrecht des Ausstellers wird hierbei nicht begründet.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung für die Ausstellerstände erfolgt ab November 2025. Die in der Rechnung bzw. Teilnahmebedingungen der jeweiligen Messeveranstaltung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in einem evtl. Katalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen vom Veranstalter oder von einem vom Veranstalter beauftragten Dritten erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

6. Rücktritt

6.1 Rücktrittsrecht des Veranstalters

Leistet der Aussteller nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht, so kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn er dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Der Veranstalter kann ebenfalls vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Bei allen oben genannten Fällen eines Rücktritts durch den Veranstalter ist er neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

6.2. Rücktritt des Ausstellers

Nach der Zulassung des Ausstellers zur Messeveranstaltung und Zustandekommen des Vertrags ist ein Rücktritt oder eine Standflächenreduzierung durch den Aussteller generell nicht mehr möglich, es sei denn, ein Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, ist der

Veranstalter berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht. Ein Aussteller, der seine Teilnahme an der Messe absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat alle vereinbarten Zahlungen an den Veranstalter zu leisten, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung leer steht.

7.Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

7.1. Sofern der Technologietag aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann oder dem Veranstalter die Durchführung unzumutbar geworden ist und der Veranstalter die Messe aus einem dieser Gründe absagt, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst.

Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet der Veranstalter nicht. Sofern der Veranstalter mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, so sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten. Insbesondere sind in diesem Fall die Anmeldegebühr vom Aussteller zu tragen. Ist der Veranstalter durch höhere Gewalt oder wegen anderer von ihm nicht zu vertretender Gründe genötigt, einen Messebereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so begründet dies keine Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche für bereits entstandene Kosten des Ausstellers gegen den Veranstalter.

7.2. Als höhere Gewalt (force majeure) im Sinne von Ziff. 7.1. gelten insbesondere im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse, wie Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, terroristische Anschläge und Krieg.

7.3. Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt unterrichten.

7.4. In den Fällen höherer Gewalt erhält der Aussteller vom Veranstalter die bereits bezahlten Standgebühren zurück. Weitere Erstattungsansprüche des Ausstellers bestehen nicht.

8.Haftung, Freistellung, Verjährung, Aufrechnung

8.1 Haftung des Veranstalters

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers

(nachfolgend: Schadensersatzansprüche) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden an und Verluste von vom Aussteller eingebrachten Gegenständen, Standeinrichtung sowie Standelementen gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gleich wann diese Schäden oder Verluste entstehen. Gleiches gilt für von Ausstellern, deren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellte Fahrzeuge. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.2 Haftung des Ausstellers, Verpflichtung des Ausstellers zum Versicherungsschutz

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden. Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte in seinem Ausstellungsbereich nichts beschädigen oder Personen verletzen. Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Messe verursacht werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobiliar, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die am Fenster und Türglas sowie an den Schaufensterscheiben durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden beim Veranstalter bzw. der Messegesellschaft zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die

genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

8.3 Verantwortung für rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit und Zulässigkeit hinsichtlich Schutzrechten, Haftungsfreistellung des Veranstalters durch den Aussteller. Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in einem etwaigen Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und der evtl. angelegten Internetdatenbank auf sein Betreiben hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige(n) sowie dafür, dass diese kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht, etc.) eines Dritten verletzen. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenso verpflichtet, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens erfolgt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen den Veranstalter erhebt, und die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

8.4 Ansprüche des Ausstellers, Verjährung Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Ansprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Technologietages beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel und Störungen während der Laufzeit der Messe auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden.

Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit. Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn, die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. In diesem Falle sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei deliktischen Ansprüchen, Arglist und schuldhafter Unmöglichkeit gilt die regelmäßige Verjährung.

8.5 Aufrechnung, Zurückbehaltung Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Ansprüche rechts-

kräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

9 Hausrecht, Ausschluss von zukünftigen Technologietagen bei Verletzung von Teilnahmebedingungen

9.1 Das Hausrecht steht während der gesamten Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau, der Brandboxx sowie der Konstruktionsbüro Hein GmbH zu, die es jederzeit gegenüber jedermann ausüben kann. Zusätzlich übt jedoch der Veranstalter zusammen mit der Messegesellschaft für die Zeit von Aufbau bis Abbau der Messe das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.

9.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller und Besucher, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises des Veranstalters gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder die für die jeweilige Messe geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

10. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

10.1 Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind und einen vom Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

10.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegesehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

11. Bewirtung

Die gastronomische Betreuung ist ausschließlich Catering- Dienstleistern der Messegesellschaft oder des Veranstalters vorbehalten. Die gastronomische Nutzung der Ausstellungsflächen durch den Aussteller ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit keine gesonderte Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

12.Werbung

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Ausstellerfläche zulässig. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist im Messegelände untersagt. Werbemaßnahmen sind insbesondere auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art (Plakate, Aufkleber, Prospekte, usw.). Der Veranstalter ist berechtigt, Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen, unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten und hierfür vom Aussteller, zu dessen Gunsten die Werbemaßnahmen durchgeführt wurden, einen pauschalen Aufwendungsersatz von € 300,- zzgl. USt. für jeden Einzelfall zu verlangen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des Aufwendungsersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

13.Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

14.Hallenaufsicht, Reinigung, Müllentsorgung

14.1 Die Messehalle wird nach dem Aufbau abgeschlossen. Eine Aufsicht der verschlossenen Halle wird nicht gestellt. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

14.2 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller. Sie muss vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Die Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

14.3 Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw., sich den Entsorgungskonzepten des Veranstalters anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

15.Datenschutz

Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und der weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des BDSG und des TMG der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und dienen zur zweckbestimmten Abwicklung der vertraglichen Geschäftsprozesse mit dem Aussteller, der Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote und der Information vor und nach der Veranstaltung. Der Aussteller hat das Recht, dem Veranstalter schriftlich zu erklären, dass er weitere Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

16 Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Schriftformerfordernis
Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aussteller und Veranstalter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

16.2 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder anderer Teile der vertraglichen Regelungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

16.3 Anwendbares Recht
Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und Aussteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart

16.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und aus sonstigen vertraglichen Bedingungen und Regelungen zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für beide Seiten Amtsgericht Neustadt.

Stand: März 2025

Besondere Teilnahmebedingungen

zum
Technologietag am 12.03.2026

1. Veranstaltung

Technologietag für Produktentwicklung, Formenbau und Produktion.
Messegesellschaft: Brandboxx Hannover Langenhagen

2. Veranstalter

Konstruktionsbüro Hein GmbH GmbH & Co. Marschstr.25, 31535 Neustadt
+495032/63151 info@kb-hein.de www.kb-hein.de

3. Messethema

Technologietag für Produktentwicklung, Formenbau und Produktion für die
Kunststoffbranche

4. Auf- und Abbau

Bis zum Ende der Aufbauzeit müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge aus dem Freigelände entfernt sein. Das Befahren der Halle ist untersagt. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch im Freigelände befinden, werden vom Veranstalter auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Die aktuellen Auf- und Abbauzeiten werden den Ausstellern rechtzeitig schriftlich per Mail oder über das Ausstellerportal „Profairs“ mitgeteilt

5. Anmeldefrist

Anmeldeschluss für die Ausstellung: 14.02.2026. Anmeldungen werden nur in Schriftform berücksichtigt. Eine nicht fristgerechte Buchung von Möbeln und Versorgungsleitungen wird mit einem Aufschlag berechnet. Bei einer späteren Anmeldung kann keine Gewähr für eine rechtzeitige und komplette Lieferung gegeben werden.

6. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Zur Zulassung von Mitausstellern siehe Allgemeine Teilnahmebedingungen Ziffer 2.4. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Höhe von € 550,- (zzgl. Ust.) erhoben. Verdeckte, also nicht gemeldete, aber prominent »eindeutig sicht- und erkennbare« Mitaussteller sind verpflichtet, die Mitausstellerpauschale nach Rechnungslegung innerhalb 10 Tagen nachzuzahlen.

7.Zahlungsfristen und -bedingungen

Die Rechnungslegung erfolgt gemäß den Zahlungsbedingungen auf dem Buchungsformular. Die Forderungen aus der Buchung sind gegen Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Eintragung im Katalog. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können Rechnungen nur auf den Aussteller als Leistungsempfänger und Vertragspartner, nicht aber auf einen von diesem benannten sonstigen Rechnungsempfänger ausgestellt werden. Der Veranstalter ist berechtigt für die Durchführung der Rechnungsstellung Dienstleister zu beauftragen. Die vereinbarten Zahlungsziele sind einzuhalten. Gehen die Rechnungsbeträge nicht rechtzeitig auf das in der Rechnung genannte Konto des Veranstalters oder des von ihm Beauftragten ein, so ist dieser berechtigt ohne vorherige Mahnung bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

8 Rücktritt des Ausstellers

Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Wird nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung dem Aussteller vom Veranstalter ein Rücktritt gewährt, so gelten folgende Stornogebühren zzgl. USt: vor 13.02.2026: 50 % der gebuchten Leistungen; ab dem 01.03.2026 100 % der gebuchten Leistungen (inkl. etwaiger bestellter Möbel und Versorgungsleistungen). Der Rücktritt des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss des Unterausstellers.

9.Standbesetzung

Der vom Veranstalter zugelassene Aussteller ist verpflichtet an der Messe teilzunehmen und den Stand rechtzeitig in Betrieb zu nehmen. Während der Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abbau ist erst nach Beendigung des Technologietages zulässig.

10.Standgestaltung und Standausrüstung

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 2 qm. Die Einholung von erforderlichen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung von Anmeldepflichten (bei Behörden und bei der GEMA) und ebenso die Tragung von damit und mit der Befolgung von behördlichen Auflagen zusammenhängenden Kosten obliegt dem Aussteller für den gesamten Stand. Der Aussteller ist für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen

verantwortlich, auch soweit dieser von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erstellt bzw. betrieben wird. Der Aussteller ist zur Einstellung des Betriebs seines Standes verpflichtet, wenn die von ihm eingesetzten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

11. Standrückwände

Standrückwände die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden dürfen nicht beschädigt werden, andernfalls erfolgt die Berechnung der beschädigten Wände an den Aussteller.

12 Technische Einrichtungen, Anschlüsse, Verbrauchskosten

Bestellungen für Versorgungsleistungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie über den Online Shop unter <https://technologietag.profairs.de/> termingerecht bis zum 20.02.2026 eingehen. Es ist dem Aussteller nicht gestattet, in die elektrische Versorgung einzugreifen, bzw. die Beleuchtung eigenhändig zu verändern.

13. Fertigstände / Mietmöbel

Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist. Das Überlassen des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen.

14. Beanstandungen

Beanstandungen von Standvermietungen oder Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen, spätestens bis zum Vortrag der Veranstaltung. Eine Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich an den Vermieter oder einen seiner Erfüllungsgehilfen zu erheben. Ist der Messestand bei Anlieferung nicht personell besetzt, so gilt mit dem Abstellen auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet die Legitimation der auf dem Stand anwesenden Personen zu überprüfen.

15. Ausstellerausweise

Jedem Aussteller werden Ausstellerausweise kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ausstellerausweise sind über den Onlineshop unter <https://technologietag.profairs.de/> zu bestellen. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt der ersatzlose Entzug. Bei der Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen wird jeweils ein weiterer kostenfreier Ausstellerausweis zur Verfügung gestellt.

16.Änderungen

Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, soweit diese für die technische Abwicklung oder für die Sicherheit notwendig sind. Im Übrigen gelten die Technischen Bestimmungen der Brandboxx Langenhagen

Stand: März 2025